



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 240-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.359

Eingereicht am: 29.11.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Linder (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Dunning (Biel/Bienne, SP)
Ammann (Bern, AL)
Stucki (Stettlen, glp)
Saxer (Gümligen, FDP)
Hebeisen-Christen (Münchenbuchsee, SVP)
Kohli (Bern, Die Mitte)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 02.12.2021

RRB-Nr.: 150/2022 vom 16. Februar 2022
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Konversionstherapie im Kanton Bern verbieten

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die gesetzlichen Grundlagen für ein Verbot der sogenannten Konversionstherapien bei Erwachsenen und Minderjährigen zu erlassen bzw. dem Grossen Rat zu unterbreiten
2. gesetzliche Grundlage für den besonderen Schutz der sexuellen Selbstbestimmung homosexueller Menschen zu schaffen und Versuche jeglicher sexuellen Umorientierung durch Dritte unter Strafe zu stellen

Begründung:

Mit den sogenannten Konversionstherapien wird das Ziel verfolgt, Menschen mit einer homosexuellen Veranlagung zu heterosexuellen Menschen «umzupolen». Die Therapien erfolgen in der Falschannahme, dass es sich bei Homosexualität um eine Krankheit handelt, die es zu heilen gilt.

Die WHO hat anerkannt, dass es sich bei Homosexualität nicht um eine Krankheit handelt und sie deshalb bereits 1984 aus der Liste der Krankheiten gestrichen. Homosexuelle Menschen sind nicht krank und können daher per se nicht wegen ihrer sexuellen Orientierung «behandelt» werden.

Solche «Therapieversuche» stellen einen schweren Eingriff in die sexuelle Selbstbestimmung jener Menschen dar und sind deswegen unter Strafe zu stellen. Die sexuelle Reifungsphase homosexueller Menschen stellt von der Pubertät bis zum jungen Erwachsenenalter eine ausserordentlich sensible und gefährdete Lebensphase dar. Diese Zeit muss einem besonderen Schutz unterliegen. Versuche von selbsternannten «Therapeuten», auf die sexuelle Entwicklung der Betroffenen durch sogenannte «Konversionstherapien» Einfluss zu nehmen sind aus fachlicher Sicht schädlich und führen häufig zu schweren psychischen Traumatisierungen mit teilweise lebenslangen Folgen, die auch für das persönliche Umfeld der Betroffenen äusserst belastend sein können.

Die Therapien oder sogenannten «reparativen» Behandlungen werden in seltenen Fällen von ausgebildeten Ärztinnen und Ärzten durchgeführt. Diese verstossen damit gegen die Berufspflichten und können mit Disziplinar massnahmen gebüsst werden.

Daneben gibt es Coaches, Sexualberaterinnen und Sexualberater sowie Geistliche, die diese Therapien durchführen und wegen den fehlenden gesetzlichen Grundlagen nicht zur Rechenschaft gezogen werden können. Genau diese Lücke soll mit der vorliegenden Forderung der Motion geschlossen werden.

Auch andere Kantone, namentlich Genf, Basel-Stadt und Zürich, diskutieren ähnliche Forderungen oder haben der Umsetzung einer entsprechenden Gesetzgebung zugestimmt.

Begründung der Dringlichkeit: Am 26. September 2021 wurde vom Schweizer Stimmvolk die Initiative «Ehe für Alle» deutlich angenommen. Im Zuge dieser gesetzlichen Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen mit heterosexuellen Paaren besteht ein Widerspruch, dass Konversionstherapien nach wie vor durchgeführt werden können, ohne dass die Therapeuten zur Rechenschaft gezogen werden können. Zu diesem Zweck muss der Vorstoss noch in der laufenden Legislatur, d. h. in der Frühjahrssession 2022 behandelt werden.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Meinung der Motionärinnen und Motionäre, dass jegliche "Therapie", welche die Veränderung der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität zum Ziel hat, aus menschlicher, fachlicher und rechtlicher Sicht abzulehnen ist. Homosexualität ist keine Krankheit und bedarf keiner Therapie. Dasselbe gilt für alle Formen von Geschlechtsidentitäten.

Im Kanton Bern sind keine solchen Fälle bekannt, beim kantonsärztlichen Dienst sind in den letzten Jahren keine Meldungen eingegangen. Aufgrund von Hinweisen aus Fachkreisen muss aber davon ausgegangen werden, dass solche «Therapien» auch im Kanton Bern angeboten und durchgeführt werden. Jedoch ist es schwierig, genauere Aussagen über deren Verbreitung zu machen, da diese Angebote – falls sie bestehen – kaum explizit beworben werden und solche Behandlungen in der Regel in einem der Öffentlichkeit nicht zugänglichen, abgeschirmten Umfeld stattfinden.

Jede Person kann der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Meldung erstatten, wenn sie von der Gefährdung einer minderjährigen Person Kenntnis hat (Art. 314c ZGB). Fachpersonen aus Bereichen wie Medizin, Psychologie, Erziehung, Religion und Sport, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, sind sogar zur Meldung verpflichtet, wenn sie konkrete Hinweise auf eine Gefährdung der körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität einer minderjährigen Person haben und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können (Art. 314d ZGB). Eine spezifische Strafnorm, welche die Durchführung von Konversionstherapien unter Strafe stellen würde, gibt es in der Schweiz nicht. Die Behandlung einer Nicht-Krankheit an und für sich – auch wenn diese entgegen der geltenden medizinischen Standards durchgeführt wird – erfüllt keinen Straftatbestand.

In konkreten Einzelfällen können aber bestimmte Tätigkeiten im Rahmen einer so genannten Konversionstherapie unter Umständen strafbare Handlungen im Sinne des Strafgesetzbuches darstellen, insbesondere, wenn sie die körperliche Integrität (z.B. Körperverletzung), das Vermögen (z.B. Wucher, Erpressung) oder auch die persönliche Freiheit der Betroffenen (z.B. Nötigung, Drohung) beeinträchtigen. Bei Minderjährigen wäre unter Umständen zu prüfen, ob die Eltern auch strafrechtlich verantwortlich gemacht werden können, etwa wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht. Der Entscheid, ob in einem konkreten Einzelfall ein Straftatbestand erfüllt ist, obliegt den zuständigen Straforganen.

Eine allfällige Ergänzung des Strafgesetzbuches mit einer zusätzlichen Strafnorm ist Aufgabe des Bundes. Art. 123 Abs. 1 der Bundesverfassung weist die Kompetenz für das Strafrecht dem Bund zu. Es ist daher aus Sicht des Regierungsrates nicht sinnvoll, wenn die Kantone in diesem Bereich individuelle Bestimmungen erarbeiten. Aus all diesen Gründen beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Motion.

Verteiler

– Grosser Rat